



ausschließlich per E-Mail:
Auswärtiges Amt

Ministerien / Senatsverwaltungen
für Inneres der Länder

Ministerium für Integration, Familie, Kinder,
Jugend und Frauen des Landes
Rheinland-Pfalz

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich:
Bundeskriminalamt (Referat KT 54)
Bundespolizeipräsidium
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ausländerrechtliches Dokumentenwesen

M2-20105/38#2
Berlin, 10. Januar 2022
Seite 1 von 1

Mit Schreiben vom 29. Dezember 2021 hat das Auswärtige Amt dem BMI mitgeteilt, dass sich die Situation im Zusammenhang mit der Passausstellung von Venezuela verbessert hat. So können VEN Auslandsvertretungen mittlerweile wieder Passanträge bearbeiten und Pässe ausstellen, auch wenn es mitunter noch zu längeren Wartezeiten kommen kann.

Vor diesem Hintergrund teilt das BMI mit, dass die mit Schreiben des BMI vom 15. Januar 2019 mitgeteilten Verfahrenshinweise zur passrechtlichen Handhabung in Bezug auf VEN Staatsangehörige keine Anwendung mehr finden.

Es wird gebeten, in sämtlichen Fällen wieder das reguläre Verfahren anzuwenden und die Ausländerbehörden Ihres Zuständigkeitsbereichs darüber zu informieren.

Im Auftrag



Zeile		
2		
3	Arbeitshilfe zur Berechnung der angemessenen Altersversorgung nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG und § 1 Abs. 2 iVm §§ 24a und 26 Abs. 2 BeschV	
4		
5	Angaben zur/zum Antragstellenden:	
6	Name:	
7	Antrag vom:	
8	Alter der Antragstellerin/des Antragstellers in Jahren:	
9	voraussichtliche Beschäftigungsjahre bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres ¹ :	
10	Erwerbseinkommen (brutto) ² monatlich:	
11	Etwaige Rentenansprüche in der deutschen Rentenversicherung aus früheren Beschäftigungen (Renteninformation der Rentenversicherung ³ , hiervon sind die SV-Beiträge wie in Zeile 24 abzuziehen) monatlich:	
12	Summe sonstiger regelmäßiger Einkünfte nach Rentenbeginn ⁴ monatlich:	
13		
14	Ermittlung künftiger Ansprüche in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung:	
15	BBG in 2021 monatlich:	7.050,00 €
16	vorläufiges Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung 2021 monatlich:	3.241,75 €
17	aktueller Rentenwert 01.07.21 - 30.06.22:	34,19 €
18		
19	Erwerbseinkommen (brutto) monatlich:	0,00 €
20	nachrichtlich: Prozentsatz zur BBG:	0,0%
21	Entgeltpunkte ⁵ pro Jahr:	0,0000
22	Entgeltpunkte bis Vollendung 67. Lebensjahr:	0,0000
23	erwirtschaftete Rente (brutto) monatlich:	0,00 €
24	abzgl. KV/PV (7,95% KV, 3,05% PV) ⁶ :	0,00 €
25	Netto-Rente monatlich:	0,00 €
26		
27	Mindestbedarf: Grundsicherung nach dem SGB XII	
28	Bruttobedarf ab Altersgrenze außerhalb von Einrichtungen im Dezember 2020 ⁷ monatlich:	835,00 €
29		
30	Aus zusätzlichem Vermögen / zusätzlicher privater Altersvorsorge zu deckendes Delta:	
31	Monatlich ⁸ :	835,00 €
32	Für 12 Jahre ⁹ :	120.240,00 €
33	abzgl. von vorhandenem Vermögen	
34	erforderliches zusätzliches (Rest-)Vermögen	120.240,00 €

¹ Für eine höhere Genauigkeit sollten anteilige Jahre in Dezimalstellen berücksichtigt werden, z.B. 18,75.

² Bei Beschäftigungen in Vollzeit (40 Std./Woche) mit Stundenlohnvereinbarungen sollten 173,33 Std./Monat (13 Wochen im Quartal / 21,67 Arbeitstage im Monat) zugrunde gelegt werden, falls keine anderen Angaben vorhanden sind.

³ Renteninformationen werden vom deutschen Rentenversicherungsträger nur ausgestellt, wenn 60 Kalendermonate (allgemeine Wartezeit) mit Beitragszeiten (ggf. inkl. etwaiger Zeiten in ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungen) vorhanden sind. Sie werden auch ins Ausland versandt, allerdings endet der automatische Versand bei einem Wohnsitz im Ausland, wenn seit drei Jahren keine deutschen Beitragszeiten hinzugekommen sind.

⁴ Hier sind gesetzliche Rentenzahlungen aus dem Ausland, private Rentenversicherungen, Mieteinkünfte o.Ä. aufzunehmen. Etwaige Abgaben auf die Einkünfte bleiben unberücksichtigt.

⁵ Die Entgeltpunkte werden mit vier Stellen nach dem Komma berechnet.

⁶ Paritätische Tragung des gesetzlichen Beitrags zur Krankenversicherung iHv 14,6% und des hier zugrunde gelegten durchschnittlichen Zusatzbeitrags iHv 1,3% ab 2021. Bei der Pflegeversicherung wird davon ausgegangen, dass mindestens 1 Kind vorhanden ist und somit kein Zusatzbeitrag fällig wird. Den Beitrag in der Pflegeversicherung trägt die Rentnerin / der Rentner alleine.

⁷ Quelle: Statistisches Bundesamt. Die Werte für den Dezember liegen jeweils im Frühjahr des Folgejahres vor und werden jeweils zum 1. Juli hier berücksichtigt.

⁸ Positive Beträge sind aus zusätzlichem Vermögen / zusätzlicher privater Altersvorsorge zu decken, negative Beträge weisen eine auskömmliche Altersversorgung aus.

⁹ Laut der Sterbetafel des StBA 2015/2017 hat ein 40-Jähriger eine weitere Lebenserwartung von 39 Jahren, eine 40-Jährige von 44 Jahren. In Bezug auf die Ermittlung des notwendigen Vermögens wird zugunsten der Antragstellenden die Lebenserwartung der Männer von insgesamt 79 Jahren zugrunde gelegt, woraus eine 12-jährige Rentenbezugszeit resultiert.



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

An die
Ministerien / Senatsverwaltungen für Inneres der Länder

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium der Justiz und Migration des Landes Baden-Württemberg

Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz des Landes Thüringen

Auswärtiges Amt, Referat 505

Nachrichtlich:

Bundeskriminalamt, Referat KT 54

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Referat DI 12

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Deutscher Städtetag

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Deutscher Landkreistag

(ausschließlich per E-Mail)

Betreff: Personalausweis und elektronischer Aufenthaltstitel

Hier: Information über Inkrafttreten neuer Rahmenvertrag und Änderung der Herstellungspreise ab dem 1. März 2022

DV2-12015/2#1 / M2-20105/4#9

Berlin, 20. Januar 2022

Seite 1 von 5

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, hat mit der Bundesdruckerei GmbH (Bundesdruckerei) einen neuen „Rahmenvertrag

Alt-Moabit 140

10557 Berlin

Postanschrift

11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-0

Fax +49 30 18 681- [REDACTED]

bearbeitet von:

DV2 / M2

DV2@bmi.bund.de

M2@bmi.bund.de

www.bmi.bund.de

Personalausweis (PA) und elektronischer Aufenthaltstitel (eAT)“ abgeschlossen, der am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist. Im Folgenden möchten wir sowohl über die Änderung der Herstellungspreise für den PA und den eAT ab dem 1. März 2022 informieren als auch auf für die Personalausweis- und Ausländerbehörden relevante vertragliche Regelungen hinweisen.

1) Änderung des Herstellungspreises für den PA

Ab dem 1. März 2022 beträgt der von den Personalausweisbehörden an die Bundesdruckerei zu entrichtende Herstellungspreis für den PA für alle Bestellungen, die ab diesem Zeitpunkt bei der Bundesdruckerei eingehen

22,34 Euro (inkl. Umsatzsteuer).

Der Preis für den PA mit Versand des PIN-Briefes in das Ausland beträgt somit 22,73 Euro (inkl. Umsatzsteuer) ab dem 1. März 2022.

Ebenfalls ab dem 1. März 2022 beträgt der Preis für den PA im Ausland 26,86 Euro netto und der Preis für den PA im Ausland inkl. Versand des PIN-Briefes in das Ausland 27,61 Euro netto.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit den neuen Herstellungspreisen keine Veränderung der Personalausweisgebühren für Bürgerinnen und Bürger verbunden ist.

2) Änderung des Herstellungspreises für den eAT

Ab dem 1. März 2022 beträgt der von den Ausländerbehörden an die Bundesdruckerei zu entrichtende Herstellungspreis für den eAT für alle Bestellungen, die ab diesem Zeitpunkt bei der Bundesdruckerei eingehen

28,68 Euro (inkl. Umsatzsteuer).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit den neuen Herstellungspreisen keine Veränderung der aufenthaltsrechtlichen Gebühren für Bürgerinnen und Bürger verbunden ist.

3) Hinweise zum Inhalt des Rahmenvertrages PA und eAT

Der Leistungsumfang des neuen Rahmenvertrages PA und eAT entspricht im Wesentlichen dem Leistungsumfang der zum Ende des Jahres 2021 ausgelaufenen Rahmenverträge über die Herstellung von PA- und von eAT-Dokumenten. Auch unter dem neuen Rahmenvertrag PA und eAT

werden die Personalausweis- und Ausländerbehörden zum Abruf von PA- und eAT-Dokumenten bei der Bundesdruckerei berechtigt. Der Abruf erfolgt im Namen der Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesdruckerei liefert die abgerufenen Dokumente an die abrufenden Behörden bzw. bei Abrufen von Auslandsvertretungen an das Auswärtige Amt. In letzteren Fall obliegt dem Auswärtigen Amt die weitere Verteilung der Dokumente. Es wird darauf hingewiesen, dass die für die abgerufenen Dokumente durch die Bundesdruckerei ausgestellten Rechnungen durch die jeweiligen abrufenden Behörden vollständig und fristgerecht zu begleichen sind.

Die durch die Bundesdruckerei an die Personalausweis- und Ausländerbehörden zur Ausstellung von Dokumenten in der Vergangenheit ausgerollte Hard- und Software verbleibt auch unter dem neuen Rahmenvertrag PA und eAT bei den Behörden. Auch die von der Bundesdruckerei für die Behörden erbrachten (technischen) Service- und Supportleistungen in Bezug auf den PA und eAT bleiben unverändert bestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Nutzung des von der Bundesdruckerei betriebenen Serviceportals, in dem technische Dokumentationen und Softwareupdates als Download sowie Informationen zu bevorstehenden Wartungsreleases bereitgestellt werden, eine Registrierung durch die Personalausweis- und Ausländerbehörden erforderlich ist.

Um die unter dem Rahmenvertrag PA und eAT vereinbarten Leistungen vollständig erbringen zu können, ist die Bundesdruckerei auf die Mitwirkung der Personalausweis- und Ausländerbehörden angewiesen. Daher wird um Beachtung der folgenden Hinweise gebeten:

- Die Personalausweis- und Ausländerbehörden oder deren Verfahrensentwickler müssen die von der Bundesdruckerei bereitgestellten Soft- und Hardwarekomponenten in die Fachverfahren und die IT-Infrastruktur der Behörden integrieren.
- Zur Erstellung des Antragsdatensatzes für den Abruf von PA- oder eAT-Dokumenten sind die von der Bundesdruckerei zentral erzeugten Seriennummern oder die von der Behörde selbst erzeugten Seriennummern, die den Vorgaben der BSI TR-03123 und BSI TR-03132 entsprechen, zu verwenden. Vor Absendung des Antragsdatensatzes an die Bundesdruckerei ist dieser vom Behördenpersonal auf Vollständigkeit zu überprüfen. Die Entscheidung über die Annahme und Weiterleitung der erfassten biometrischen Daten sowie die Beurteilung der inhaltlichen Korrektheit des Namensbestands in der Maschinenlesbaren Zone (MRZ) obliegt in diesem Zusammenhang dem Behördenpersonal. Die korrekte Anwendung der Kürzungsoptionen in Bezug auf die MRZ-Generierung muss durch das Fachverfahren der Behörde sichergestellt werden.

- Die Personalausweis- und Ausländerbehörden dürfen für Kommunikationsprozesse im Bereich hoheitlicher Dokumente nur Zertifikate nutzen, die gemäß BSI TR-03132 zugelassen sind.
- In Bezug auf den Personalausweis versendet die Bundesdruckerei den PIN-Brief an die im Antragsdatensatz angegebene Empfängeradresse. Sofern es sich um eine Auslandsadresse handelt, muss die Personalausweisbehörde im Bestelldatensatz eine entsprechend der „Länderliste für Direktversand von PIN-Briefen für den Personalausweis in das Ausland“ korrekte Länderkennung übermitteln. Andernfalls wird die Bestellung von der Bundesdruckerei als Inlandsbestellung behandelt. Die aktuelle Länderliste ist diesem Schreiben beigelegt.

In Bezug auf den elektronischen Aufenthaltstitel versendet die Bundesdruckerei den PIN-Brief nur dann an die im Antragsdatensatz angegebene Empfängeradresse, wenn die Ausländerbehörde im Antragsdatensatz im Flag „Versand_PIN_Brief“ den Wert „true“ übermittelt hat. Ein Versand des PIN-Briefes in das Ausland ist ausgeschlossen.

Für die korrekte Einbindung des von der Bundesdruckerei vorgegebenen Layouts für die Versandadresse sind die Personalausweis- und Ausländerbehörden bzw. deren Verfahrensentwickler zuständig.

- Für die Bestellung von Adressaufklebern, Braille-Etiketten, Aufenthaltstiteln in Form von Klebeetiketten oder dem Zusatzblatt zum eAT durch die Personalausweis- oder Ausländerbehörde ist der Online-Shop der Bundesdruckerei zu nutzen.
- Die Personalausweis- und Ausländerbehörden haben dafür Sorge zu tragen, dass nur der rechtmäßige Dokumenteninhaber bzw. die rechtmäßige Dokumenteninhaberin oder autorisiertes Behördenpersonal die auf dem Chip gespeicherten Daten mittels der den Behörden von der Bundesdruckerei bereitgestellten Visualisierungs-Änderungsterminals (V-AET) auslesen kann.

Bitte leiten Sie diese Informationen rechtzeitig an alle Personalausweis- und Ausländerbehörden bzw. das Auswärtige Amt an alle betroffenen Auslandsvertretungen weiter.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

	/	
Referatsleiter DV 2	/	Referatsleiter M 2

Anlage

Länderliste für Direktversand von PIN-Briefen für den Personalausweis in das
Ausland

Länderliste für Direktversand von PIN-Briefen für den Personalausweis in das Ausland

(Stand 03/2021, unverändert seit 04/2020)

Andorra

Australien

Belgien

Dänemark

Estland

Finnland

Frankreich

Griechenland

Großbritannien

Irland

Island

Italien

Kanada

Kroatien

Lettland

Liechtenstein

Litauen

Luxemburg

Malta

Monaco

Neuseeland

Niederlande

Norwegen

Österreich

Polen

Portugal

San Marino

Schweden

Schweiz

Singapur

Slowakei

Slowenien

Spanien

Tschechien

Ungarn

USA



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

An die
Ministerien/Senatsverwaltungen für Inneres der Länder
(Referate für Ausländer- und Meldewesen)

Deutscher Städtetag

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Deutscher Landkreistag

nachrichtlich:

KoSIT
Kommunale IT-Fachverfahrenshersteller
BVA SI5
BAMF 21D, 72B

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681- [REDACTED]

Fax +49 30 18 681-

bearbeitet von:

[REDACTED]@bmi.bund.de /
[REDACTED]@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Verfahrenshinweise für die Übermittlung der AZR-Nummer von den
Ausländerbehörden an die Meldebehörden im gleichen Zuständigkeits-
bereich**

Spezifikation XAusländer 1.18.0 Abschnitt 4.5.3

M5-17005/2#2 / VII2-20104/329#3

Berlin, 14. Februar 2022

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit werden folgende Erläuterungen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Verteilung im Rahmen Ihres Zuständigkeitsbereichs übermittelt:

Die Ausländer- und Meldebehörden arbeiten auf Basis der in ihren jeweiligen Registern gespeicherten Personendaten. Der zwischen den Behörden aufgrund verschiedener rechtlich begründeter Anlässe ausgelöste Datenaustausch erfordert zum einen die eindeutige Identifikation der betroffenen Person und, soweit aufgrund von Änderungen notwendig, eine konsistente Fortschreibung der Datensätze in den jeweiligen Registern.

Erfahrungsgemäß ist gerade die eindeutige Identifikation und Zuordnung der Datensätze durch unterschiedliche (gesetzlich bedingte) Handhabungen bzw. Speicherungen eines Datums im Ausländer- und Meldewesen problematisch.

Mit dem Inkrafttreten des Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetzes wurde die Nutzung der AZR-Nummer in der Kommunikation zwischen Ausländer- und Meldebehörden in den Fällen des § 2 Absatz 1a und Absatz 2 AZRG bis zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU auch zum Zweck der eindeutigen Zuordnung im Datenaustausch untereinander ermöglicht.

Die AZR-Nummer bietet somit die Möglichkeit, dass in diesen gesetzlich vorgeschriebenen Fällen und ungeachtet bestehender Abweichungen bei der Darstellung von Daten eine Zuordnung und Fortschreibung der Register im Ausländer- und Meldewesen als auch im Ausländerzentralregister stets zur richtigen Person erfolgen kann.

Die hierfür notwendige Übermittlung und Speicherung der AZR-Nummer in den Melderegistern erfolgte bisher nur für einen geringen Teil der hierfür vorgesehenen Personendatensätze. Mit den derzeit angewendeten Prozessen ist auch keine signifikante Steigerung der Zuspeicherung der AZR-Nummer in den Melderegistern zu erwarten. Neben der bereits genannten Notwendigkeit von konsistenten Registern ist das Vorhandensein der AZR-Nummer in den Melderegistern Voraussetzung für zukünftige Anforderungen z.B. durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters oder das Registermodernisierungsgesetz.

Mit einer automatisierten Bestandsdatenlieferung der AZR-Nummer durch die Ausländerbehörde an die Meldebehörden im gleichen Zuständigkeitsbereich soll eine vollständige Zuspeicherung in den Melderegistern erreicht werden. Hierzu wurde in der seit 31.01.2022 von der KoSIT veröffentlichten und ab 01.11.2022 verbindlich wirksamen Spezifikation XAusländer 1.18.0 der Abschnitt zu Anlässen für Nachrichten nach § 90 a AufenthG mit einem neuen Abschnitt „4.5.3 Bestandsdatenlieferung der AZR-Nummern“ ergänzt, der Informationen zur Verfahrensweise enthält.

Entsprechend haben sich die Ausländer- und Meldebehörden ggf. unter Einbeziehung der Fachverfahrenshersteller über den Zeitpunkt der Lieferung und die Einarbeitung der AZR-Nummer für den relevanten Personenkreis in die Melderegister sowie über die Bearbeitung von Konfliktfällen im Rahmen von Lieferkonzepten bis zum 1.11.2022 verbindlich zu vereinbaren.

Die Fachverfahrenshersteller teilten mit, dass eine weitestgehend automatisierte Übermittlung und Einarbeitung der AZR-Nummer in die Melderegister möglich sei.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Anlagen
keine

Information über die Neuorganisation des Arbeitsmarktzulassungsverfahrens bei der Bundesagentur für Arbeit (BA)

(Stand: 21. März 2022)

Allgemeines

Das Arbeitsmarktzulassungsverfahren betrifft das Zustimmungsverfahren nach § 39 Aufenthaltsgesetz (inklusive Werkvertragsverfahren, Zustimmung nach Vermittlungsabsprachen u. a.) sowie die Verfahren Arbeitserlaubniserteilung für Saisonbeschäftigung (§ 15a Beschäftigungsverordnung), Einvernehmen zu Praktika (§ 15 Beschäftigungsverordnung), Vermittlungsbestätigungen für Ferienbeschäftigungen (§ 14 Abs. 2 Beschäftigungsverordnung). Außerdem umfasst das Arbeitsmarktzulassungsverfahren auch das Fakultativverfahren gemäß § 72 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz.

Dieses Verfahren wird von 15 Arbeitsmarktzulassungsteams wahrgenommen, die bislang zu sechs Agenturen für Arbeit (Essen, Erfurt, Frankfurt, Köln, München, Stuttgart) zugeordnet waren.

Auf Grund einer Organisationsentscheidung wurden im Jahr 2022 diese 15 Teams in unveränderter Zuständigkeit aus der Struktur der Agenturen für Arbeit herausgelöst und der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) zugeordnet. Die ZAV ist eine besondere Dienststelle der BA, die für zentrale Dienstleistungen im internationalen Bereich zuständig ist. Ihr Hauptsitz ist in Bonn, die ihr zugeordneten Teams sind z. T. auf verschiedene Standorte im Bundesgebiet verteilt.

Die personalrechtliche Zuordnung der Teams in die ZAV erfolgte bereits zum 1. Januar 2022. Die operativen Prozesse mit den externen Zusammenarbeitspartnerinnen und Zusammenarbeitspartnern (z. B. Ausländerbehörden, Visastellen u. a.) werden ab 1. April 2022 umgestellt. Hierüber informiert dieses Informationsblatt.

Anlagen

In der **Anlage 1** ist dargestellt, wie die AMZ-Teams in die Organisationsstruktur der ZAV eingefügt sind.

Der **Anlage 2** sind die Zuständigkeiten der Teams zu entnehmen, die in der sachlichen Zuständigkeit (z. B. bei der regionalen Verteilung der betreuten Ausländerbehörden und Sonderverfahren wie Werkvertragsverfahren, Besondere Personengruppen u. a.) und örtlichen unverändert geblieben sind.

Die **Anlage 3** beschreibt, was die Neuorganisation für die einzelnen Partnerorganisationen in der Zusammenarbeit mit der BA bedeutet.

Weiterleitung der Post

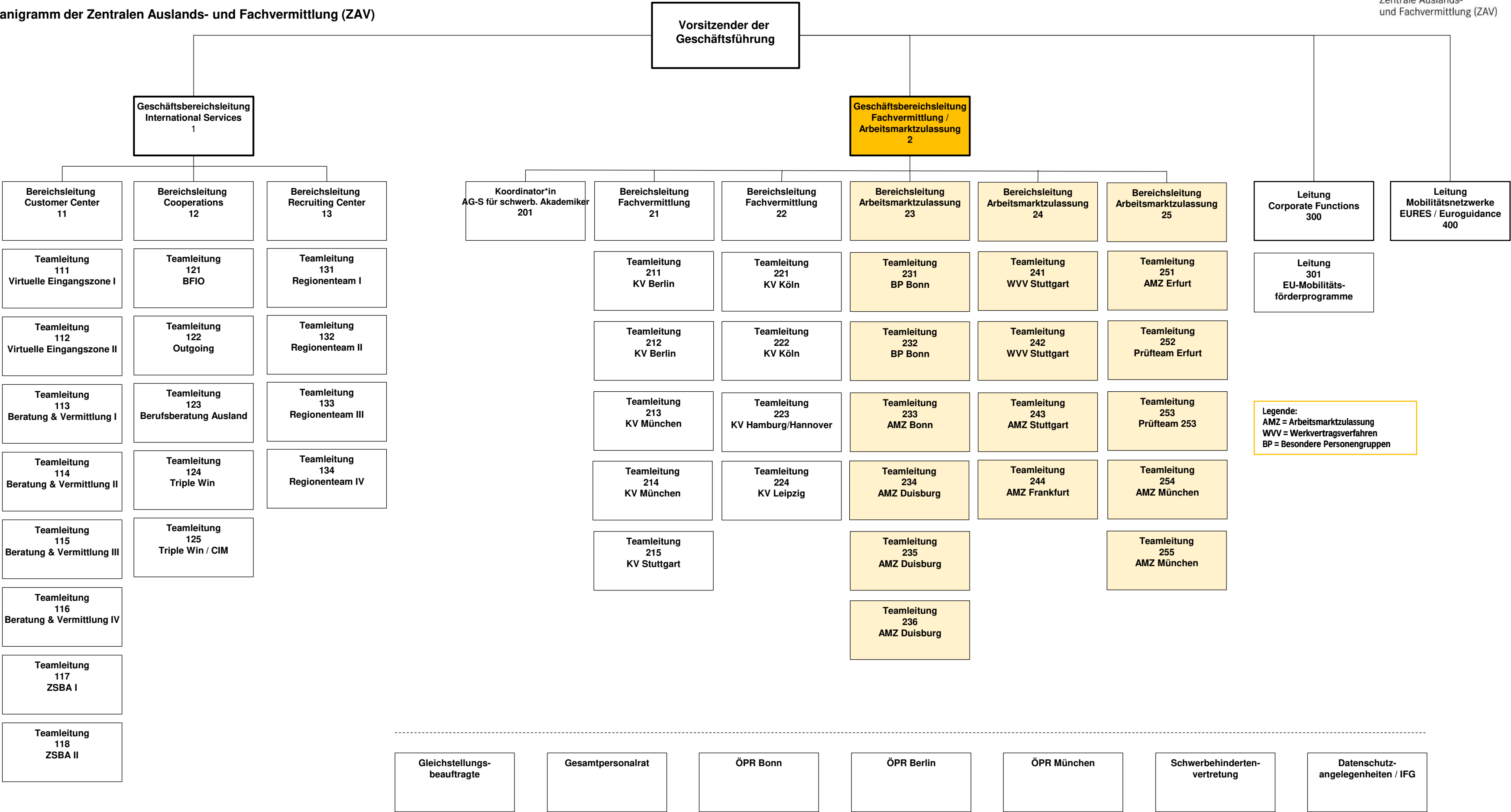
Postsendungen, die auch nach dem 1. April 2022 versehentlich noch an die früheren Organisationseinheiten gesendet werden, werden an das zuständige Team weitergeleitet werden. Dennoch wird geraten, möglichst ab sofort die neuen Adressen zu verwenden.

E-Mails, die versehentlich noch an die alten E-Mailadressen gesendet werden, werden mindestens noch bis zum 31. Dezember 2022 an das zuständige Team geroutet.

In der Schnittstelle des Bundesverwaltungsamts, über die die Beteiligung der BA durch Visastellen und Ausländerbehörden beim Titelerteilungsprozess erfolgt, wurden bereits die neuen Zuständigkeiten hinterlegt, so dass hier automatisch in das richtige Team geroutet wird.

Sofern Sie Fragen haben, richten Sie diese gerne an das Postfach Zentrale.INT24@arbeitsagentur.de

Anlagen



Anlage 2 zum Informationsschreiben Neuorganisation AMZ

Regionale Zuständigkeiten der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) im Bereich Arbeitsmarktzulassung (AMZ)

Übersicht der zugeordneten Agenturbezirke der Agenturen für Arbeit

ZAV Team 234
Dahlmannstraße 23
47169 Duisburg

zav.amz-duisburg-234@arbeitsagentur.de

Ahlen-Münster
Bergisch-Gladbach
Bielefeld
Bremen-Bremerhaven
Bochum
Coesfeld
Detmold
Dortmund
Emden-Leer
Hagen
Hamm
Herford
Iserlohn
Meschede-Soest
Nordhorn
Oldenburg-Wilhelmshaven
Osnabrück
Paderborn
Recklinghausen
Rheine
Siegen
Vechta

ZAV Team 235
Dahlmannstraße 23
47169 Duisburg

zav.amz-duisburg-235@arbeitsagentur.de

Bad Oldesloe
Braunschweig-Goslar
Celle
Elmshorn
Flensburg
Göttingen
Hamburg
Hameln
Hannover
Heide
Helmstedt
Hildesheim
Kiel
Lübeck
Lüneburg-Uelzen
Neumünster
Nienburg-Verden
Stade

ZAV Team 236
Dahlmannstraße 23
47169 Duisburg

zav.amz-duisburg-236@arbeitsagentur.de

Aachen-Düren
Bonn
Brühl
Duisburg
Düsseldorf
Essen
Gelsenkirchen
Köln
Krefeld
Mettmann
Mönchengladbach
Oberhausen
Solingen-Wuppertal
Wesel

ZAV Team 244
Fischerfeldstr. 13
60311 Frankfurt a. Main

zav.amz-frankfurt-244@arbeitsagentur.de

Bad Hersfeld - Fulda
Bad Homburg
Darmstadt
Frankfurt (Main)
Gießen
Hanau
Kassel
Korbach
Limburg - Wetzlar
Marburg
Offenbach
Wiesbaden

ZAV Team 233
Villemombler Straße 76
53123 Bonn

zav.amz-bonn-233@arbeitsagentur.de

Bad Kreuznach
Freiburg
Heidelberg
Kaiserslautern - Pirmasens
Karlsruhe-Rastatt
Koblenz - Mayen
Landau
Lörrach
Ludwigshafen
Mainz
Mannheim
Montabaur
Nagold-Pforzheim
Neuwied
Offenburg
Saarland
Trier

Übersicht der zugeordneten Agenturbezirke der Agenturen für Arbeit

ZAV Team 251
Max-Reger-Str. 1
99096 Erfurt

zav.amz-erfurt-251@arbeitsagentur.de

Altenburg-Gera
Berlin-Mitte
Berlin-Nord
Berlin-Süd
Bernburg
Cottbus
Deslau-Roßlau-Wittenberg
Eberswalde
Erfurt
Frankfurt (Oder)
Gotha
Greifswald
Halberstadt
Halle
Jena
Magdeburg
Neubrandenburg
Neuruppin
Nordhausen
Potsdam
Rostock
Sangerhausen
Schwerin
Stendal
Stralsund
Suhl
Weißenfels

Besondere Zuständigkeiten für bestimmte Personengruppen im Arbeitsmarktzulassungsverfahren

Personengruppen / Rechtsgrundlage	Zuständige Postanschrift	Kontakt
- Pflegekräfte auf der Grundlage von Vermittlungsabsprachen (§ 2 Abs. 1 BeschV) - Fachschulpraktikanten/-praktikantinnen in Verbindung mit deren Ausbildung im Heimatland (§ 8 Abs. 1 BeschV) - Saisonbeschäftigungen (§ 15a BeschV)	ZAV Team 231 Villemombler Str. 76 53123 Bonn	Tel.: 0228/713-1326 zav.amz-bonn-231@arbeitsagentur.de
- Spezialitätenköche/-köchinnen (§ 11 Abs. 2 BeschV) - Künstler/-innen (§ 25 BeschV) - Einschaltung der Künstlervermittlung (Verfahren nach § 21 Abs. 5 AufenthG)	ZAV Team 232 Villemombler Str. 76 53123 Bonn	Tel.: 0228/713-1316 zav.amz-bonn-232@arbeitsagentur.de
- Internationaler Personalaustausch (§ 10 BeschV) - ICT-Karte / Mobiler-ICT-Karte (§ 10a BeschV) - Ferienbeschäftigungen ausländischer Studenten/Studentinnen (§ 14 Abs. 2 BeschV) - Studienfachbezogene Praktika (§ 15 Nr. 4 / 6 BeschV) - Drittstaatsangehörige, die nicht in den Anwendungsbereich der ICT-RL fallen, aber die Voraussetzungen nach Mode 4 GATS erfüllen (§ 29 Abs. 5 BeschV)	ZAV Team 231 oder 232 Villemombler Str. 76 53123 Bonn	Die Zuständigkeit des Teams richtet sich nach der Postleitzahl des Standortes des Arbeitgebers: PLZ: 01000-64999: Team 232 Tel.: 0228/713-1316 zav.amz-bonn-232@arbeitsagentur.de PLZ: 65000-99999: Team 231 Tel.: 0228/713-1326 zav.amz-bonn-231@arbeitsagentur.de
- Werkvertragsarbeitnehmer/-innen auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen (§ 29 Abs. 1 BeschV)	ZAV Team 241/242 Nordbahnhofstraße 30-34 70191 Stuttgart	Tel.: 0711/920-3265; -3268 oder Tel.: 0711/920-3010; -3262 zav.amz-stuttgart-241@arbeitsagentur.de zav.amz-stuttgart-242@arbeitsagentur.de
- Werkvertragsarbeitnehmer/-innen (bestimmte Staatsangehörige nach § 26 Abs. 1 BeschV) - Kurz- und längerfristig entsandte Arbeitnehmer/-innen im Rahmen von Liefer- und Montageverträgen von Maschinen, Anlagen und EDV-Programmen (§ 19 BeschV)	ZAV Team 242 Nordbahnhofstraße 30-34 70191 Stuttgart	Tel.: 0711/920-3201 oder -3020 zav.amz-stuttgart-242@arbeitsagentur.de
- Arbeitnehmer/-innen, die im Rahmen von Verträgen bis zu 90 Tagen in NATO-Stützpunkte entsandt werden	ZAV Team 241 Nordbahnhofstraße 30-34 70191 Stuttgart	Tel.: 0711/920-3018 zav.amz-stuttgart-241@arbeitsagentur.de
- Familienangehörige von Diplomaten und Konsuln (§ 1 AufenthG)	ZAV Team 251 Melchior-Bauer-Straße 5 99092 Erfurt	zav.amz-erfurt-251@arbeitsagentur.de
- Arbeitsmarktzulassung (AMZ)-Prüfteam (§ 39 Abs. 4 AufenthG)	ZAV Team 252/253 Melchior-Bauer-Straße 5 99092 Erfurt	Tel.: 0361/302-2121 zav.amz-erfurt-252@arbeitsagentur.de zav.amz-erfurt-253@arbeitsagentur.de



Was bedeutet die Neuorganisation der Arbeitsmarktzulassung für die einzelnen Partnerorganisationen in der Zusammenarbeit mit der BA?

1. Auswirkungen für Ausländerbehörden und Visastellen

Die sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten der AMZ-Teams bleiben gleich. Die elektronische Schnittstelle des Bundesverwaltungsamts leitet im Titelerteilungsverfahren die Anfragen automatisch in das richtige AMZ-Team. Es ändern sich nur Teambezeichnungen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen. Die neuen Adressdaten können der Anlage 2 entnommen werden.

2. Auswirkungen für die Behörden der Zollverwaltung

Die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und der BA sind in verschiedenen Zusammenarbeitsvereinbarungen geregelt. Diese Prozesse bleiben unverändert. Die Ansprechpartner und Teamzuständigkeiten ändern sich ebenfalls nicht. Die neuen Adressdaten können der Anlage 2 entnommen werden.

3. Auswirkungen für externe Kundinnen und Kunden (Betriebe, Verbände, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)

Die sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten der AMZ-Teams bleiben gleich d. h. es sind weiterhin die gleichen Organisationseinheiten für die Bearbeitung der Anfragen der externen Kundinnen und Kunden zuständig. Es ändern sich nur Teambezeichnungen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen. Die neuen Adressdaten können der Anlage 2 entnommen werden.



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

An die
Ministerien / Senatsverwaltungen für Inneres
der Länder

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium der Justiz und Migration
des Landes Baden-Württemberg

Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
des Landes Thüringen

Auswärtiges Amt, Ref. 505, 508

Softwareunternehmen für behördliche IT-Fachverfahren

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-
FAX +49 30 18 681-

DV2@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

nachr.:

- Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Bundeskriminalamt
- Bundesdruckerei GmbH
- M 2, B 2 im Hause

(ausschließlich per E-Mail)

Betreff: Beantragung hoheitlicher Dokumente ab 1. Mai 2025

Hier: Aktuelle Informationen

Aktenzeichen: DV2-20105/16#11

Bezug: Rundschreiben vom 26. Februar 2021

Berlin, 6. April 2022

Seite 1 von 3

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

für eine Weitergabe der folgenden Informationen an die Pass-, Personalausweis- und
Ausländerbehörden Ihres Zuständigkeitsbereichs wäre ich dankbar.

Vor dem Hintergrund der Neuregelung, dass Lichtbilder für hoheitliche Dokumente ab dem 1. Mai 2025 für den Antragsprozess ausschließlich digital erstellt und übermittelt werden müssen, möchte ich Sie über den aktuellen Sachstand der Vorbereitungen informieren:

Das Projekt „Live Enrolment“, also das Angebot einer flächendeckenden Ausstattung der Pass-, Ausweis- und Ausländerbehörden mit Lichtbildaufnahmetechnik für die Lichtbilderstellung vor Ort in der Behörde, läuft planmäßig. Acht Behörden werden ab der zweiten Jahreshälfte 2022 für ca. zehn Monate Pilotgeräte erhalten, um die Weiterentwicklung möglichst praxisnah zu gestalten.

Die entsprechende Technische Richtlinie (TR) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), BSI TR-03121, wird in einer Neufassung zum 1. Mai 2025 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt ist es nicht mehr zulässig, Lichtbilder einzuscannen und für die Antragsstellung hoheitlicher Dokumente zu verwenden.

Neben der von der Bundesdruckerei GmbH bis zum Mai 2025 zu Verfügung gestellten Biometrieaufnahmetechnik können die Behörden auch Angebote anderer Anbieter nutzen.

Die BSI TR-03121 in seiner ab 1. Mai 2025 geltenden Fassung soll ab 1. November 2023 veröffentlicht werden, sodass alle Anbieter bis zum 1. Mai 2025 Gelegenheit haben, ihre Technik an den aktuellen Stand anzupassen und zertifizieren zu lassen.

Auch private Dienstleister (z. B. Fotostudios) dürfen ab dem 1. Mai 2025 Lichtbilder nur digital erstellen und diese sicher an die Behörde übermitteln. Die Lichtbildübermittlung via Cloud-Dienst muss der BSI TR-03170 (derzeit in der öffentlichen Kommentierung) genügen bzw. entsprechend zertifiziert sein. Alternativ kann die TR-03146 (De-Mail) herangezogen werden, wenn der Dienstleister (z. B. Fotostudio) Lichtbilder für hoheitliche Dokumente erstellen und sicher an die Behörde übermitteln möchte.

Neben der Einführung der PAD-Technik (presentation attack detection / deutsch: Echtheitsbewertung zur Detektion von Manipulationsversuchen) soll auch die Qualität des Lichtbilds für die Beantragung und Produktion hoheitlicher Dokumente an den aktuellen Stand der Technik und internationale Normvorgaben angepasst werden.

Aufgrund dessen werden aktuelle Biometrieerfassungsgeräte ab Mai 2025 nicht mehr ohne weiteres einsetzbar sein. Sollten Sie Verträge zu Biometrieerfassungstechnik geschlossen haben, deren Vertragsdauer über den 1. Mai 2025 hinausgeht, regt das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) an, mit dem Vertragspartner Lösungsmöglichkeiten zu erörtern und festzulegen, um ab dem 1. Mai 2025

Berlin, 06.04.2022

Seite 3 von 3

Biometrie für hoheitliche Identitätsdokumente gemäß BSI TR-03121 (in der Fassung ab 1. November 2023, in Kraft ab 1. Mai 2025) fertigen zu können. Das BMI bittet um Verständnis, dass für einige Detail-Themen rund um den 1. Mai 2025 gegenwärtig noch Lösungsoptionen geprüft und finalisiert werden müssen, und um Zuversicht für die Entwicklung der technischen Lösungen im Hinblick auf den 1. Mai 2025. Nach Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen am 3.12.2020 und darauffolgender Veröffentlichung am 11.12.2020 begannen unmittelbar die Arbeiten zur Vorbereitung des Inkrafttretens der Artikel 12 bis 14 des Gesetzes zum 1. Mai 2025. Der Projektfortschritt ist planmäßig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

A solid black rectangular box used to redact the signature of the official.



Abteilungsleiter M

Abteilungsleiter M

Alt-Moabit 140

10557 Berlin

Postanschrift

11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-

Fax +49 30 18 681-

M@bmi.bund.de

www.bmi.bund.de

Umsetzung des Urteils des EuGH vom 14.01.2021 – C-441/19

BLTAR vom 9. Juni 2021

AGM4-20005/2#42

Berlin, 9. Mai 2022

Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Bund-Länder-Tagung Asyl und Rückkehr (BLTAR) am 9. Juni 2021 wurden die Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 14. Januar 2021 (Rs. C-441/19) zu Rückkehrentscheidungen bei unbegleiteten Minderjährigen diskutiert und die Einrichtung eines Arbeitskreises beschlossen.

Der Arbeitskreis traf sich am 25. November 2021 und am 10. Februar 2022 unter Beteiligung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI), des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Das BMI ist auf Grundlage der intensiven Diskussionen im Arbeitskreis zu folgendem Ergebnis hinsichtlich der Umsetzung der oben genannten EuGH-Entscheidung gekommen:

1. Prüfung einer geeigneten Aufnahmemöglichkeit im Rückkehrstaat vor Erlass einer Abschiebungsandrohung

Nach der bisherigen Rechtslage erfolgt die Prüfung einer geeigneten Aufnahmemöglichkeit für unbegleitete Minderjährige im Rückkehrstaat gemäß § 58 Absatz 1a AufenthG erst nach Erlass der Abschiebungsandrohung. Diese Reihenfolge ist jedoch mit Unionsrecht unvereinbar. Nach dem EuGH besteht vielmehr bereits vor Erlass einer Rückkehrentscheidung gegenüber einem unbegleiteten Minderjährigen die Vergewisserungspflicht, dass für den Minderjährigen eine geeignete Aufnahmemöglichkeit im Rückkehrstaat zur Verfügung steht. Dies hat zur Folge, dass die Ausländerbehörden und – im Falle eines Asylverfahrens – das BAMF bereits vor Erlass einer Abschiebungsandrohung gegenüber einem unbegleiteten Minderjährigen prüfen müssen, ob dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben werden kann. Das BAMF führt im Asylverfahren eines unbegleiteten Minderjährigen zu diesem Zweck eine vertiefte Sachverhaltsaufklärung durch.

2. Ergebnis der Prüfung der konkreten Aufnahmemöglichkeit im Rückkehrstaat

Sofern die Prüfung der Ausländerbehörden oder des BAMF ergibt, dass dem unbegleiteten Minderjährigen keine geeignete Aufnahmemöglichkeit im Rückkehrstaat zur Verfügung steht, darf keine Rückkehrentscheidung nach dem Unionsrecht ergehen. Für das Asylverfahren bedeutet dies, dass § 34 AsylG aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts in dieser Fallkonstellation keine Anwendung findet. Daher erlässt das BAMF bei Vorablehnung eines Asylantrags eines unbegleiteten Minderjährigen keine Abschiebungsandrohung, wenn für diesen keine geeignete Aufnahmemöglichkeit im Rückkehrstaat besteht. Das Asylverfahren ist in diesem Fall mit der unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrags abgeschlossen, sodass die Ausländerbehörden für die weiteren aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen zuständig sind. Auf Grund der fehlenden Anwendbarkeit des § 34 AsylG erfasst dies auch die Frage, ob die Voraussetzungen für den Erlass einer Abschiebungsandrohung zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen, etwa wenn der Ausländer das 18. Lebensjahr vollendet.

3. Aufenthaltsrechtliche Stellung des unbegleiteten Minderjährigen

Die aufenthaltsrechtliche Stellung ist in diesen Fällen stets nach den Umständen des Einzelfalls zu bewerten. Solange eine geeignete Aufnahmemöglichkeit im Rückkehrstaat nicht besteht und folglich eine Abschiebung des unbegleiteten Minderjährigen nicht durchgeführt werden kann, kommt nach der gebotenen Einzelfallprüfung durch die Ausländerbehörden die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG in Betracht. Der unbegleitete Minderjährige kann überdies bei Vorliegen der Voraussetzungen von den geltenden Bleiberechtsregelungen (§§ 25a, 25b AufenthG) profitieren. Zumindest ist dem unbegleiteten Minderjährigen jedoch eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG wegen rechtlicher Unmöglichkeit der Abschiebung zu erteilen. Sofern eine geeignete Aufnahmemöglichkeit für den unbegleiteten Minderjährigen im Rückkehrstaat zur Verfügung steht, sind die Voraussetzungen für den Erlass einer Rückkehrentscheidung zu prüfen und ggf. aufenthaltsbeendende Maßnahmen einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Gericht/Institution: EuGH
Erscheinungsdatum: 14.01.2021
Entscheidungsdatum: 14.01.2021
Aktenzeichen: C-441/19
Quelle:



Abschiebung von minderjährigen Flüchtlingen nur bei geeigneter Aufnahmemöglichkeit

Der EuGH hat entschieden, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nur dann in ihr Herkunftsland abgeschoben werden dürfen, wenn dort für sie eine geeignete Aufnahmemöglichkeit vorhanden ist.

Andernfalls sei ihnen vorübergehender Aufenthalt zu gewähren, so der EuGH.

Im Juni 2017 stellte TQ, ein unbegleiteter Minderjähriger, der damals 15 Jahre und vier Monate alt war, in den Niederlanden einen Antrag auf eine befristete Aufenthaltserlaubnis für Asylbewerber. Im Rahmen dieses Antrags erklärte TQ, 2002 in Guinea geboren zu sein. Nach dem Tod seiner Tante, bei der er in Sierra Leone gelebt habe, sei er nach Europa gekommen. In Amsterdam (Niederlande) sei er Opfer von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung geworden, weshalb er derzeit unter schwerwiegenden psychischen Störungen leide. Im März 2018 entschied der Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Staatssekretär für Sicherheit und Justiz, Niederlande, im Folgenden: Staatssekretär) von Amts wegen, dass TQ keine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, und insoweit stellt das vorlegende Gericht klar, dass TQ keinen Anspruch auf den Flüchtlingsstatus oder auf subsidiären Schutz habe. Nach niederländischem Recht gilt die Entscheidung des Staatssekretärs als Rückkehrentscheidung. Im April 2018 erhob TQ gegen diese Entscheidung beim vorlegenden Gericht Klage, mit der er u.a. geltend macht, dass er nicht wisse, wo seine Eltern wohnten, dass er sie bei seiner Rückkehr auch nicht wiedererkennen könne, dass er keinen anderen Familienangehörigen kenne und dass er nicht einmal wisse, ob es Familienangehörige gebe. Das vorlegende Gericht erklärt, dass die niederländische Regelung nach dem Alter des unbegleiteten Minderjährigen unterscheide. Bei unbegleiteten Minderjährigen, die zum Zeitpunkt der Beantragung von Asyl unter 15 Jahren seien, werde vor Erlass einer Entscheidung über diesen Antrag gemäß Art. 10 der Richtlinie 2008/115 (ABl. 2008, L 348, 98) untersucht, ob eine geeignete Aufnahmemöglichkeit im Rückkehrstaat bestehe, und insoweit werde diesen Minderjährigen ein regulärer Aufenthaltstitel erteilt, wenn eine solche geeignete Aufnahmemöglichkeit fehle. Bei unbegleiteten Minderjährigen, die wie TQ zum Zeitpunkt der Beantragung von Asyl 15 Jahre alt oder älter seien, finde keine solche Untersuchung statt, und die niederländischen Behörden schienen abzuwarten, bis die fraglichen Minderjährigen das Alter von 18 Jahren erreichten, um anschließend die Rückkehrentscheidung umzusetzen. Daher sei der Aufenthalt eines 15 Jahre alten oder älteren unbegleiteten Minderjährigen im Zeitraum zwischen seinem Asylantrag und dem Erreichen der Volljährigkeit in den Niederlanden illegal, aber geduldet.

In diesem Kontext hat das vorlegende Gericht beschlossen, den EuGH nach der unionsrechtlichen Vereinbarkeit der in der niederländischen Regelung enthaltenen Unterscheidung zwischen unbegleiteten Minderjährigen über 15 Jahren und unter 15 Jahren zu fragen.

Der EuGH hat entschieden, dass ein Mitgliedstaat vor Erlass einer Rückkehrentscheidung gegenüber einem unbegleiteten Minderjährigen prüfen muss, ob für den Minderjährigen im Rückführungsstaat eine geeignete Aufnahmemöglichkeit vorhanden ist. Außerdem dürfe der Mitgliedstaat die Rückkehrent-

scheidung nicht vollstrecken, wenn zum Zeitpunkt der Abschiebung keine geeignete Aufnahmemöglichkeit mehr gewährleistet sei.

Nach Auffassung des EuGH hat ein Mitgliedstaat, der den Erlass einer Rückkehrentscheidung gemäß der Rückführungsrichtlinie gegen einen unbegleiteten Minderjährigen in Betracht zieht, in allen Stadien des Verfahrens zwingend das Wohl des Kindes (Art. 5 Buchst. a der Rückführungsrichtlinie) zu berücksichtigen, was die Vornahme einer umfassenden und eingehenden Beurteilung der Situation des Minderjährigen voraussetzt. Wenn der betreffende Mitgliedstaat eine Rückkehrentscheidung erließe, ohne sich zuvor vergewissert zu haben, ob es im Rückkehrstaat eine geeignete Aufnahmemöglichkeit gibt, hätte das zur Folge, dass der Minderjährige, obgleich eine Rückkehrentscheidung gegen ihn erlassen wurde, nicht abgeschoben werden könnte, wenn keine geeignete Aufnahmemöglichkeit vorhanden sei. Ein solcher Minderjähriger würde somit in eine Situation großer Unsicherheit hinsichtlich seiner Rechtsstellung und seiner Zukunft versetzt, insbesondere in Bezug auf seine Schulausbildung, seine Verbindung zu einer Pflegefamilie oder die Möglichkeit, in dem betreffenden Mitgliedstaat zu bleiben, was der Anforderung zuwiderliefe, dass das Wohl des Kindes in allen Stadien des Verfahrens zu berücksichtigen sei. Folglich könne gegen den betreffenden Minderjährigen keine Rückkehrentscheidung ergehen, wenn im Rückkehrstaat keine geeignete Aufnahmemöglichkeit zur Verfügung stehe.

Das Alter des fraglichen unbegleiteten Minderjährigen stelle nur einen von mehreren Gesichtspunkten dar, um zu prüfen, ob im Rückführungsstaat eine geeignete Aufnahmemöglichkeit vorhanden sei, und um festzustellen, ob das Wohl des Kindes dazu veranlassen müsse, keine Rückkehrentscheidung gegen diesen Minderjährigen zu erlassen. Daher dürfe ein Mitgliedstaat bei unbegleiteten Minderjährigen nicht nach dem alleinigen Kriterium des Alters unterscheiden, wenn er prüfe, ob eine solche Aufnahmemöglichkeit vorhanden sei.

Desgleichen stellt der EuGH fest, dass angesichts der Pflicht der Mitgliedstaaten, gegen alle illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrentscheidung zu erlassen (Art. 6 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie) und sie innerhalb kürzester Frist abzuschieben (Art. 8 der Rückführungsrichtlinie), die Rückführungsrichtlinie dem entgegensteht, dass ein Mitgliedstaat, nachdem er gegenüber einem unbegleiteten Minderjährigen eine Rückkehrentscheidung erlassen und sich vergewissert hat, dass es im Rückkehrstaat eine geeignete Aufnahmemöglichkeit gibt, anschließend davon absieht, ihn abzuschieben, bis er das Alter von 18 Jahren erreicht. In diesem Fall müsse der betreffende Minderjährige vorbehaltlich der Entwicklung seiner Situation aus dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats abgeschoben werden. In der zuletzt genannten Hinsicht sei festzustellen, dass der betreffende Mitgliedstaat die Rückkehrentscheidung nicht vollstrecken dürfe, falls zum Zeitpunkt der geplanten Abschiebung des unbegleiteten Minderjährigen im Rückkehrstaat keine geeignete Aufnahmemöglichkeit mehr gewährleistet sei.

Quelle: Pressemitteilung des EuGH Nr. 5/2021 v. 14.01.2021



Infoblatt

für Deutsche aus der Ukraine

Der Rat der Europäischen Union hat am 04. März 2022 das Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG festgestellt. Für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine wurde damit das Aufnahmeverfahren nach der EU-Richtlinie über den vorübergehenden Schutz eröffnet. Damit wurde in Deutschland ein unbürokratisches Verfahren zur Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine möglich. Als Betroffener können Sie dazu einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz stellen. Weitere Informationen auch zu den Voraussetzungen im Einzelfall finden Sie unter www.germany4ukraine.de.

Bitte beachten Sie dabei:

Wenn Sie wegen des Krieges in der Ukraine nach Deutschland geflüchtet sind und sich als deutsche/r Volkszugehörige/r fühlen, können Sie möglicherweise auch als Spätaussiedlerin / Spätaussiedler in Deutschland aufgenommen werden.

Spätaussiedler erwerben mit der Anerkennung unmittelbar die deutsche Staatsangehörigkeit und müssen keine anderen Aufnahmeverfahren durchlaufen (auch kein Asylverfahren). Ein Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz hat hierauf keine Auswirkungen, ist in diesem Fall jedoch nicht erforderlich.

Bitte prüfen Sie deshalb, ob auf Sie die folgenden Merkmale zutreffen:

- Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sind deutsche Volkszugehörige, die aus den Republiken der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland zuwandern.
- Sie müssen von Deutschen abstammen und sich bereits im Herkunftsgebiet (Ukraine) als Deutsche bekannt haben.
- Nachzuweisen sind auch deutsche Sprachkenntnisse.

Hinweise auf die Zugehörigkeit zur Gruppe der Spätaussiedler können u. a. sein :

- gute Deutschkenntnisse
- deutscher Name
- deutsche Eltern (Abstammung)
- Teil der deutschen Minderheit in der Ukraine
- Verwandtschaft mit deutschen Staatsbürgern in Deutschland
- Mitgliedschaft in deutscher Minderheitenorganisation

Die Prüfung der Spätaussiedlereigenschaft wird ausschließlich vom Bundesverwaltungsamt (BVA) am Standort Friedland (Kreis Göttingen) durchgeführt. Aufgrund der aktuellen Situation können aus der Ukraine stammende Spätaussiedler einen Antrag direkt beim BVA in Friedland stellen und brauchen dies nicht – wie sonst vorgesehen – schon im Herkunftsland zu tun (Härtefallverfahren). Im Anschluss werden die Voraussetzungen geprüft. Sollten diese nicht vorliegen, kann im Anschluss ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gestellt werden. Näheres hierzu finden Sie ebenfalls unter www.germany4ukraine.de.

Wenn Sie unsicher sind, ob Sie möglicherweise die Spätaussiedlervoraussetzung en erfüllen, wenden Sie sich bitte umgehend an das BVA Friedland (Kreis Göttingen):

- Telefonhotline des BVA Friedland: +49 22899358-20255 (Servicezeiten Mo bis Do von 08:00 - 16:30 Uhr und Fr bis 15:00 Uhr)
- E-Mail Postfach: Ukraine-Friedland@bva.bund.de.

Weiter Informationen finden Sie auf dem Merkblatt des BVA für Antragsteller aus der Ukraine:

https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Vordrucke_Merkblaetter/Merkblatt_Ukraine.pdf.



Информационный бюллетень

для немцев из Украины

Советом Европейского Союза 4 марта 2022 года был установлен факт массового притока изгнанных лиц из Украины согласно ст. 5 Директивы Совета 2001/55/ЕС. Таким образом, для военных беженцев из Украины была открыта процедура приема согласно Директиве ЕС о временной защите. Это открыло возможность небюрократического проведения процедуры приема военных беженцев из Украины в Германию. Как пострадавшее лицо, вы можете подать заявление о получении разрешения на временное пребывание в соответствии со ст. 24 Закона о пребывании. Дополнительную информацию, в том числе о требованиях в индивидуальных случаях, можно найти на сайте www.germany4ukraine.de.

При этом следует учитывать следующее:

Если вы бежали из-за войны в Украине в Германию и чувствуете себя частью немецкого этноса, возможно, вы можете быть приняты в Германию в качестве позднего переселенца.

После признания таковыми поздние переселенцы непосредственно получают гражданство Германии и не обязаны проходить другие процедуры приема (в том числе процедуру предоставления убежища). Заявление о получении разрешения на временное пребывание согласно ст. 24 Закона о пребывании не отразится на этой процедуре, однако в данном случае она не является необходимой.

Поэтому, пожалуйста, проверьте, применимы ли к вам следующие характеристики:

- поздние переселенцы – это лица немецкой национальности, мигрирующие из республик бывшего Советского Союза в Германию,
- они должны иметь немецкое происхождение и еще в месте проживания (в Украине) быть приверженными к своей немецкой национальности,
- кроме того, необходимо подтвердить знания немецкого языка.

Признаками принадлежности к группе поздних переселенцев могут быть:

- хорошие знания немецкого языка
- немецкое имя/фамилия
- родители немецкой национальности (происхождение)
- часть немецкого меньшинства в Украине
- родственные связи с гражданами Германии, живущими в Германии
- членство в организации немецкого меньшинства

Рассмотрение статуса позднего переселенца проводится исключительно Федеральным административным ведомством (BVA) в городе Фридланде (район Геттинген). В связи с текущей ситуацией поздние переселенцы из Украины могут подать заявление непосредственно в BVA в городе Фридланде, а не в стране происхождения, как требуется обычно (процедура затруднительного положения). Затем проводится проверка на соответствие требованиям. Если требования не удовлетворены, после решения может быть подана заявка на выдачу разрешения на временное пребывание согласно ст. 24 Закона о пребывании. Подробную информацию по этому вопросу вы можете также найти по ссылке www.germany4ukraine.de.

Если вы не уверены, что соответствуете требованиям для признания поздним переселенцем, пожалуйста, незамедлительно свяжитесь с BVA в городе Фридланде (район Геттинген):

- **Горячая линия** BVA в городе Фридланде: +49 22899358-20255 (часы работы – пн - чт с 08:00 - 16:30 ч. и пт до 15:00 ч.)
- **электронная почта:** Ukraine-Friedland@bva.bund.de.

Дополнительную информацию вы можете найти на памятке BVA для заявителей из Украины:

https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Vordrucke_Merkblaetter/Merkblatt_Ukraine.pdf.



Інформаційний листок

для німців із України

Рада Європейського Союзу констатувала 04 березня 2022 року існування масового припливу переміщених осіб із України у значенні статті 5 Директиви 2001/55/ЄС. У зв'язку з цим для біженців з зони воєнних дій в Україні було відкрито процедуру прийняття згідно з Директивою ЄС про надання тимчасового захисту. Це уможливило започаткування в Німеччині вільної від бюрократії процедури прийняття біженців із зони воєнних дій в Україні. Як потерпілий ви можете подати заяву на отримання дозволу на перебування згідно з § 24 Закону про перебування. Додаткову інформацію, зокрема, щодо критеріїв для кожного окремого випадку, можна знайти за адресою: www.germany4ukraine.de.

Будь ласка, врахуйте таку інформацію:

Якщо ви прибули до Німеччини як біженець у зв'язку з війною в Україні й відчуваєте себе етнічним німцем, можливо, ви можете бути прийняті в Німеччині також як пізній переселенець.

Пізні переселенці безпосередньо з визнанням отримують громадянство Німеччини й не повинні проходити інших процедур прийняття (зокрема, процедури розгляду заяви на отримання тимчасового притулку або статусу біженця). Заява на отримання дозволу на перебування згідно з § 24 Закону про перебування не відіграє тут ніякої ролі, оскільки в даному разі не потрібна.

Тому перевірте, будь ласка, чи відповідаєте ви таким критеріям:

- Пізніми переселенцями є етнічні німці, які прибувають до Німеччини з колишніх республік Радянського Союзу.
- Ви маєте походити від німців і визнати себе німцем ще у країні походження (Україна).
- Необхідно також підтвердити знання німецької мови.

Ознаками приналежності до групи пізніх переселенців можуть, зокрема, бути:

- добре знання німецької мови
- німецьке прізвище
- німецькі батьки (походження)
- приналежність до німецької меншини в Україні
- родинні зв'язки з німецькими громадянами в Німеччині
- членство в організації німецької меншини

Перевірка ознак приналежності до пізніх переселенців відбувається виключно Федеральним адміністративним відомством (BVA) у містечку Фрідланд (район Геттінген). У зв'язку з актуальною ситуацією пізні переселенці з України можуть подавати заяву безпосередньо у Федеральне адміністративне відомство у Фрідланді й не повинні робити цього – як передбачено зазвичай – ще у країні походження (розгляд заяви в екстреному порядку). Після цього відбувається перевірка критеріїв. Якщо заявник їм не відповідає, він може подати заяву на отримання дозволу на перебування згідно з § 24 Закону про перебування. Додаткову інформацію можна також знайти за посиланням www.germany4ukraine.de.

Якщо ви не впевнені, чи відповідаєте ви критеріям статусу пізнього переселенця, терміново зверніться у Федеральне адміністративне відомство у Фрідланді (район Геттінген) (BVA Friedland (Kreis Göttingen):

- **Гаряча лінія BVA Friedland: +49 22899358-20255** (режим роботи: пн – чт з 8:00 до 16:30 год., пт до 15:00 год.)
- **Ел. пошта: Ukraine-Friedland@bva.bund.de.**

Додаткову інформацію можна отримати в пам'ятці BVA для заявників із України:

https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Vordrucke_Merkblaetter/Merkblatt_Ukraine.pdf.



**Generalkonsulat
der Ukraine**

in Frankfurt am Main

**Ministerium für Familie, Frauen,
Kultur und Integration
Rheinland-Pfalz**
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz

Rheinland-Pfalz
Ministerium für Familie, Frauen,
Kultur und Integration

Eing.: 02. Juni 2022

Abt.

Vilbeler Str. 29, 60313
Frankfurt am Main
Bundesrepublik
Deutschland

+49-69-29-72- [REDACTED]
+49-69-29-72- [REDACTED] (fax)
gc_def@mfa.gov.ua

**Generalkonsulat der Ukraine in
Frankfurt am Main**

Vilbeler Straße 29,
60313 Frankfurt am Main

Nº 61224/500- 309-22

*Betreff: Transliteration der Namen
von ukrainischen Staatsbürgern
bei der Registrierung gemäß § 24 AufenthG*

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts des aktuellen starken Zustroms von ukrainischen Schutzsuchern in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt bereits seit Tagen viel Orts die Registrierung von ukrainischen Staatsbürgern bei den deutschen Ausländerbehörden gemäß § 24 AufenthG.

Viele der ukrainischen Schutzsucher besitzen jedoch keinen Reisepass noch keine ukrainischen ID mit sowohl ukrainischer als auch lateinischer Namensschreibweise, sondern sind lediglich im Besitz eines in ukrainischer Sprache ausgestellten nationalen Personalausweises.

In diesem Zusammenhang bitten wir die Ausländerbehörden (sowie ggf. weitere Behörden) für die Transliteration der Namen von ukrainischen Staatsbürgern bei der Registrierung gemäß § 24 AufenthG ausschließlich die einheitlichen von der ukrainischen Regierung festgelegten Transliterationsregeln zu verwenden (s. beiliegend auf drei Seiten).

Abweichende Schreibweisen in den Aufenthaltstiteln gemäß § 24 AufenthG können dazu führen, dass die Namensschreibweise bei anderen von der Botschaft oder Konsulaten ausgestellten Dokumenten für dieselbe

Personen nicht mit den von den Behörden ausgestellten Aufenthaltstiteln übereinstimmen werden. Dies möchten wir im Sinne aller Beteiligten vermeiden.

Alle ukrainischen Geburtsurkunden von Kindern und manche ukrainischen Inlandspässe sind maschinell (anhand Druckbuchstaben) ausgestellt. Bei der Vorlage von solchen Dokumenten wird es gebeten die Personen nicht an das Konsulat, zwecks Identitätsbestätigung zu schicken, sondern die Namen und Vornamen vor Ort zu transliterieren.

Für die maschinelle Transliteration von Vor- und Familiennamen wird es empfohlen folgende Webseite zu benutzen -
<http://ukrlit.org/transliteratsiia>

Ukrainische online Tastatur findet man unter folgendem Link -
<https://online-keyboard.org/de/keyboard/ukrainian/qwerty/default>

Anlage – Tabelle der Transliteration der Namen von ukrainischen Staatsbürgern (auf 3 Seiten).

Frankfurt am Main, den 01. Juni 2022

Mit freundlichen Grüßen

Vadym Kostiuk
Generalkonsul



Transliteration der Namen von ukrainischen Staatsbürgern

Ukrainisches Alphabet	Lateinisches Alphabet	Stelle im Wort	Beispiel	
			ukrainisches	lateinisches
Аа	Aa		Алушта Андрій	Alushta Andrii
Бб	Bb		Борщаківка Борисенко	Borshchahivka Borysenko
Вв	Vv		Вінниця Володимир	Vinnytsia Volodymyr
Гг	Hh		Гадяч Богдан Згурський	Hadiach Bohdan Zghurskyi
Ґґ	Gg		Ґалаґан Ґорґани	Galagan Gorgany
Дд	Dd		Донецьк Дмитро	Donetsk Dmytro
Ее	Ee		Рівне Олег Есмань	Rivne Oleh Esman
Єє	Ye ie	Am Anfang des Wortes Auf anderen Positionen	Єнакієве Гаєвич Короп'є	Yenakieve Haievych Koropie
Жж	Zh zh		Житомир Жанна Жежелів	Zhytomyr Zhanna Zhezheliv
Зз	Zz		Закарпаття Казимирчук	Zakarpattia Kazymyrchuk
Ии	Yy		Медвин Михайленко	Medvyn Mykhailenko

Ii	Ii		Іванків Іващенко	Ivankiv Ivashchenko
İi	Yi i	Am Anfang des Wortes Auf anderen Positionen	Їжакевич Кадиївка Мар'їне	Yizhakevych Kadyivka Marine
Йй	Y i	Am Anfang des Wortes Auf anderen Positionen	Йосипівка Стрий Олексій	Yosypivka Stryi Oleksii
Kk	Kk		Київ Коваленко	Kyiv Kovalenko
Ll	Ll		Лебедин Леонід	Lebedyn Leonid
Mm	Mm		Миколаїв Маринич	Mykolaiv Marynych
Nn	Nn		Ніжин Наталія	Nizhyn Nataliia
Oo	Oo		Одеса Онищенко	Odesa Onyshchenko
Pp	Pp		Полтава Петро	Poltava Petro
Pp	Rr		Решетилівка Рибчинський	Reshetylivka Rybchynskyi
Cc	Ss		Суми Соломія	Sumy Solomiia
Tt	Tt		Тернопіль Троць	Ternopil Trots
Uy	Uu		Ужгород Уляна	Uzhhorod Uliana

Фф	Ff		Фастів Філіпчук	Fastiv Filipchuk
Хх	Kh kh		Харків Христина	Kharkiv Khrystyna
Цц	Ts ts		Біла Церква Стеценко	Bila Tserkva Stetsenko
Чч	Ch ch		Чернівці Шевченко	Chernivtsi Shevchenko
Шш	Sh sh		Шостка Кишеньки	Shostka Kyshenky
Щщ	Shch shch		Щербухи Гоща Гаращенко	Shcherbukhy Hoshcha Harashchenko
Юю	Yu iu	Am Anfang des Wortes	Юрій	Yurii
		Auf anderen Positionen	Корюківка	Koriukivka
Яя	Ya ia	Am Anfang des Wortes	Яготин Ярошенко	Yahotyn Yaroshenko
		Auf anderen Positionen	Костянтин Знам'янка Феодосія	Kostiantyn Znamianka Feodosiia



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

An die für das Aufenthaltsrecht zuständigen
Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder

- ausschließlich per E-Mail -

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-

Fax +49 30 18 681-

bearbeitet von:

M3AG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Arbeitskräfte aus Drittstaaten zum Wiederaufbau nach der Hochwasser-
katastrophe in Nordrhein-Westfalen und in Rheinland-Pfalz**

M3-21002/87#3

Berlin, 2. August 2021

Seite 1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bilder und das Ausmaß der Verwüstung, die die Hochwasserkatastrophe in Teilen von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz hinterlassen hat, machen uns weiterhin fassungslos. Die Aufräumarbeiten sind vielerorts noch in vollem Gang und der Wiederaufbau wird sicherlich auch seine Zeit in Anspruch nehmen.

Uns haben Anfragen von Firmen erreicht, die um einen erleichterten Zugang von Arbeitskräften aus Drittstaaten bitten, um beim Wiederaufbau in den betroffenen Gebieten zu helfen.

Aus Sicht des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, des Auswärtigen Amtes sowie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kommt für den Wiederaufbau nach der Hochwasserkatastrophe in Nordrhein-Westfalen und in Rheinland-Pfalz die Anwendbarkeit des § 19c Absatz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Betracht. Danach kann einem Ausländer im begründeten Einzelfall eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn an seiner Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht. Für ein inländisches Beschäftigungsverhältnis im direkten Zusammenhang mit dem Wiederaufbau nach der Flutkatastrophe besteht die Möglichkeit, ein solches öffentliches, insbesondere regionales Interesse zu bejahen.

Weiterhin gilt, dass vorrangig Arbeitskräftepotenziale aus dem Inland und der Europäischen Union genutzt werden sollen. Die Bundesagentur für Arbeit wird hier entsprechend ihrer Möglichkeiten die Besetzung von offenen Stellen unterstützen. Ungeachtet dessen besteht vorliegend die Möglichkeit einer Nutzung des § 19c Absatz 3 AufenthG im nachfolgend beschriebenen befristeten Ausnahmefall ohne Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit.

Mit dem Ziel eines möglichst bundeseinheitlichen Vorgehens und in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Auswärtigen Amt möchten wir folgende Hinweise geben:

- Die Tätigkeit muss im unmittelbaren Zusammenhang zu den Wiederaufbaumaßnahmen vor Ort stehen und in den betroffenen Gebieten ausgeführt werden. Dies ist durch den Arbeitgeber durch einen entsprechenden Auftrag nachzuweisen.
- Die Anwendbarkeit von § 19c Absatz 3 AufenthG kommt für Einreisen zu allen Beschäftigungszwecken in nicht reglementierten Berufen in Betracht, d. h. sowohl für Fachkräfte als auch für Beschäftigte ohne anerkannte Qualifikation. Dies umfasst auch den Helferbereich.
- Zum Zweck zügiger Einreisen kann bei Fachkräften über die Nutzung des § 19c Absatz 3 AufenthG ausnahmsweise auf die Durchführung des Anerkennungsverfahrens verzichtet werden; diese brauchen für diesen Ausnahmefall nicht auf die bestehenden Fachkrafttitel und -verfahren verwiesen werden. Während eines Aufenthalts im Inland nach § 19c Absatz 3 AufenthG kann bei vorliegenden Qualifikationen parallel ein Anerkennungsverfahren angestoßen oder fortgeführt werden, um perspektivisch die Voraussetzungen für einen Fachkrafttitel zu erlangen.
- Der Aufenthaltstitel wird in der Regel als nationales Visum zeitlich befristet für die Dauer der Maßnahme, aber maximal für ein Jahr, erteilt.
- Die Nutzung des § 19c Absatz 3 AufenthG sollte grundsätzlich aus dem Inland durch die Ausländerbehörden gesteuert werden, d. h. die Arbeitgeber wenden sich an die zuständige Ausländerbehörde. Dies sollte auch in etwaiger Kommunikation nach außen deutlich gemacht werden. Für das Verfahren bestehen die Möglichkeit der Nutzung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens gemäß § 81a AufenthG oder des regulären Visumverfahrens:
 - Wird nicht das beschleunigte Fachkräfteverfahren, sondern ein reguläres Visumverfahren angestrebt, prüft die zuständige Ausländerbehörde die Erteilung einer Vorabzustimmung nach § 31 Absatz 3 Aufenthaltsverordnung (AufenthV). In diesem Rahmen prüft die Ausländerbehörde im Hinblick auf § 19c Absatz 3 AufenthG, ob an der konkreten Tätigkeit ein öffentliches, regionales Interesse besteht, holt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (mit Hinweis auf dieses Schreiben) ein und prüft die Sicherung des Lebensunterhalts. Die Prüfung des öf-

fentlichen, regionalen Interesses beinhaltet die Frage, ob die beabsichtigte Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang zu den Wiederaufbaumaßnahmen steht (Nachweis z. B. durch den jeweiligen Auftrag). Die Vorabzustimmung sollte ausdrücklich die Bestätigung des öffentlichen, regionalen Interesses aufführen.

Zwecks Verfahrenserleichterung und –beschleunigung sollte die Vorabzustimmung per Fax oder gesicherter E-Mail (Nutzung von Verschlüsselung o.ä.) vorab an die Auslandsvertretung übersandt werden und einen Hinweis auf dieses Schreiben enthalten. Parallel dazu ist das Original auf dem Postweg an den Arbeitnehmer zur Vorlage bei der Auslandsvertretung zu übersenden. Das für das beschleunigte Fachkräfteverfahren vorgesehene Übermittlungsverfahren an die Auslandsvertretung über das Ausländerzentralregister kann aus rechtlichen Gründen nicht genutzt werden.

Die Auslandsvertretung führt anschließend auf Antrag das reguläre Visumverfahren weiter durch. Die Auslandsvertretungen werden Anträge auf Visa nach § 19c Absatz 3 AufenthG, zu denen eine entsprechende Vorabzustimmung der Ausländerbehörde vorliegt, im Rahmen der Möglichkeiten prioritär bearbeiten; die Fristen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens gelten jedoch nicht.

- Antragsteller haben aber auch die Möglichkeit, das beschleunigte Fachkräfteverfahren gemäß § 81a AufenthG mit den bekannten Abläufen (einschl. Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 Absatz 3 AufenthG mit Hinweis auf dieses Schreiben) und Fristen zu nutzen. Die Vorabzustimmung sollte ebenfalls ausdrücklich die Bestätigung des öffentlichen, regionalen Interesses und einen Hinweis auf dieses Schreiben aufführen. Im begründeten Einzelfall ist es möglich, gemäß § 52 Absatz 7 AufenthV die Gebühr für das Verfahren zu ermäßigen oder zu erlassen.
- Soweit Arbeitgeber sich an zuständige Ausländerbehörden außerhalb von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz wenden, können sich diese Ausländerbehörden zur Frage des öffentlichen, regionalen Interesses an der Tätigkeit an die Zentralen Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz unter folgenden Kontaktdaten wenden:
 - Nordrhein-Westfalen
Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung Nordrhein-Westfalen (ZFE NRW)
Villemombler Straße 76
53123 Bonn
Postanschrift: Bezirksregierung Köln, 50606 Köln
Tel.: 0221 147 - 4777
Fax: 0221 147 - 4921
Mail: zfe@bezreg-koeln.nrw.de

Internet: www.zfe.nrw.de

- Rheinland-Pfalz

Zentrale Ausländerbehörde für Fachkräfteeinwanderung Rheinland-Pfalz

67653 Kaiserslautern

Tel.: 0631 365 – 1390

Fax: 0631 365 – 1329

Mail: fachkraefteeinwanderung.rlp@kaiserslautern.de

Die beschriebene Möglichkeit der Antragstellung für Aufenthaltstitel nach § 19c Abs. 3 AufenthG gilt zunächst bis Ende 2021. Über eine Verlängerung wird gegen Ende des Jahres unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Erfahrungen zu entscheiden sein. Es wird gebeten, dass die Länder die erteilten Vorabzustimmungen (sowohl solche im regulären Verfahren als auch solche im beschleunigten Fachkräfteverfahren) als Gesamtzahl monats-scharf statistisch erfassen und jeweils zum 10. des Folgemonats an M3AG@bmi.bund.de übermitteln.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen geholfen zu haben und stehen Ihnen selbstverständlich gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(elektr. gez.)





Rheinland-Pfalz
Ministerium für Familie, Frauen,
Kultur und Integration

Eing.: 28. Juni 2022

Generalkonsulat
der Ukraine
in Frankfurt am Main

Vilbeler Str. 29, 60313
Frankfurt am Main,
Bundesrepublik
Deutschland

+49-69-29-72- [redacted]
+49-69-29-72- [redacted] (fax)
gc_def@mfa.gov.ua

Nº 61224/500- 363-22

**Ministerium für Familie, Frauen, Kultur
und Integration Rheinland-Pfalz**

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz

**Hessisches Ministerium des Innern und
für Sport**

Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

**Ministerium für Inneres, Bauen und
Sport Saarland**

Franz-Josef-Röder-Straße 21, 66119 Saar-
brücken

**Generalkonsulat der Ukraine in
Frankfurt am Main**

Vilbeler Straße 29,
60313 Frankfurt am Main

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass das Generalkonsulat ab 01. August 2022 mit der Erteilung der Identitätsbestätigungen aufhört. Die Terminbuchung der erwähnten Leistung wird noch bis 01. Juli 2022 möglich.

Mit diesen Entscheidungen hoffen wir mehr Zeit für Erteilung der Reisepässe zu bekommen.

Wir bitten Sie auch allen zuständigen Behörden darüber zu informieren. Es wird auch gebeten die ukrainischen Staatsbürger nicht mehr an das Konsulat, zwecks Identitätsbestätigung zu schicken. Wir gehen auch davon aus, dass die zuständigen Behörden über die Transliteration Tabellen verfügen und folglich die Transliteration der Vor- und Nachnamen der Staatsangehörigen der Ukraine selbstständig ausüben können.

Frankfurt am Main, den 27. Juni 2022

Mit freundlichen Grüßen

Vadym Kostiuk
Generalkonsul

Zeile		
2		
3	Arbeitshilfe zur Berechnung der angemessenen Altersversorgung nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG und § 1 Abs. 2 iVm §§ 24a und 26 Abs. 2 BeschV	
4		
5	Angaben zur/zum Antragstellenden:	
6	Name:	
7	Antrag vom:	
8	Alter der Antragstellerin/des Antragstellers in Jahren:	
9	voraussichtliche Beschäftigungsjahre bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres ¹ :	
10	Erwerbseinkommen (brutto) ² monatlich:	
11	Etwaige Rentenansprüche in der deutschen Rentenversicherung aus früheren Beschäftigungen (Renteninformation der Rentenversicherung ³ , hiervon sind die SV-Beiträge wie in Zeile 24 abzuziehen) monatlich:	
12	Summe sonstiger regelmäßiger Einkünfte nach Rentenbeginn ⁴ monatlich:	
13		
14	Ermittlung künftiger Ansprüche in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung:	
15	BBG in 2022 monatlich:	7.050,00 €
16	vorläufiges Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung 2022 monatlich:	3.241,75 €
17	aktueller Rentenwert 01.07.22 - 30.06.23:	36,02 €
18		
19	Erwerbseinkommen (brutto) monatlich:	0,00 €
20	nachrichtlich: Prozentsatz zur BBG:	0,0%
21	Entgeltpunkte ⁵ pro Jahr:	0,0000
22	Entgeltpunkte bis Vollendung 67. Lebensjahr:	0,0000
23	erwirtschaftete Rente (brutto) monatlich:	0,00 €
24	abzgl. KV/PV (7,95% KV, 3,05% PV) ⁶ :	0,00 €
25	Netto-Rente monatlich:	0,00 €
26		
27	Mindestbedarf: Grundsicherung nach dem SGB XII	
28	Bruttobedarf ab Altersgrenze außerhalb von Einrichtungen im Dezember 2021 ⁷ monatlich:	856,00 €
29		
30	Aus zusätzlichem Vermögen / zusätzlicher privater Altersvorsorge zu deckendes Delta:	
31	Monatlich ⁸ :	856,00 €
32	Für 12 Jahre ⁹ :	123.264,00 €
33	abzgl. von vorhandenem Vermögen	
34	erforderliches zusätzliches (Rest-)Vermögen	123.264,00 €

¹ Für eine höhere Genauigkeit sollten anteilige Jahre in Dezimalstellen berücksichtigt werden, z.B. 18,75.

² Bei Beschäftigungen in Vollzeit (40 Std./Woche) mit Stundenlohnvereinbarungen sollten 173,33 Std./Monat (13 Wochen im Quartal / 21,67 Arbeitstage im Monat) zugrunde gelegt werden, falls keine anderen Angaben vorhanden sind.

³ Renteninformationen werden vom deutschen Rentenversicherungsträger nur ausgestellt, wenn 60 Kalendermonate (allgemeine Wartezeit) mit Beitragszeiten (ggf. inkl. etwaiger Zeiten in ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungen) vorhanden sind. Sie werden auch ins Ausland versandt, allerdings endet der automatische Versand bei einem Wohnsitz im Ausland, wenn seit drei Jahren keine deutschen Beitragszeiten hinzugekommen sind.

⁴ Hier sind gesetzliche Rentenzahlungen aus dem Ausland, private Rentenversicherungen, Mieteinkünfte o.Ä. aufzunehmen. Etwaige Abgaben auf die Einkünfte bleiben unberücksichtigt.

⁵ Die Entgeltpunkte werden mit vier Stellen nach dem Komma berechnet.

⁶ Paritätische Tragung des gesetzlichen Beitrags zur Krankenversicherung iHv 14,6% und des hier zugrunde gelegten durchschnittlichen Zusatzbeitrags iHv 1,3% ab 2021. Bei der Pflegeversicherung wird davon ausgegangen, dass mindestens 1 Kind vorhanden ist und somit kein Zusatzbeitrag fällig wird. Den Beitrag in der Pflegeversicherung trägt die Rentnerin / der Rentner alleine.

⁷ Quelle: Statistisches Bundesamt. Die Werte für den Dezember liegen jeweils im Frühjahr des Folgejahres vor und werden jeweils zum 1. Juli hier berücksichtigt.

⁸ Positive Beträge sind aus zusätzlichem Vermögen / zusätzlicher privater Altersvorsorge zu decken, negative Beträge weisen eine auskömmliche Altersversorgung aus.

⁹ Laut der Sterbetafel des StBA 2015/2017 hat ein 40-Jähriger eine weitere Lebenserwartung von 39 Jahren, eine 40-Jährige von 44 Jahren. In Bezug auf die Ermittlung des notwendigen Vermögens wird zugunsten der Antragstellenden die Lebenserwartung der Männer von insgesamt 79 Jahren zugrunde gelegt, woraus eine 12-jährige Rentenbezugszeit resultiert.



Bundesagentur für Arbeit

Zentrale

Bundesagentur für Arbeit, Regensburger Straße 104 - 106, 90478 Nürnberg

**Zur Vorlage bei dem
Auswärtigen Amt oder
bei Ausländerbehörden
und den Ländern**

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: INT24 - 5758

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name:
Durchwahl:
Datum: 6. Juli 2022

Zustimmung für Abfertigungstätigkeiten an deutschen Verkehrsflughäfen

I. Ausgangslage

Während der Pandemie gingen der Personalbestand und die Nachfrage nach Personal für Flughafen-spezifische Berufe stark zurück und Personal wurde entlassen.

Die nun eingetretene Normalisierung im Reiseverkehr führte dazu, dass im Jahr 2022 der Personalbedarf für alle Berufe dieser Branche wieder deutlich angezogen hat. Das während der Pandemie entlassene Personal lässt sich aufgrund der Abwanderung in andere Berufe und den erforderlichen erneuten sicherheitsrelevanten Überprüfungen nur sehr schwer zurückgewinnen.

An vielen deutschen Flughäfen ist zu erwarten, dass es mit Beginn der Feriensaison aufgrund von Personalengpässen in der Luftverkehrsbranche vermehrt zu Wartezeiten unter anderem bei der Abfertigung von Fluggästen kommen wird.

Die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit deutscher Flughäfen und damit auch ein wesentlicher Bestandteil des Güter- und Personenverkehrs in Deutschland ist somit gefährdet.

II. Zustimmung

Für Personen, welche die nachstehend unter Ziffern 1 - 4. aufgeführten Voraussetzungen kumulativ erfüllen, erklärt die Bundesagentur für Arbeit hiermit eine Zustimmung zur Beschäftigungsaufnahme.

Postanschrift
Regensburger Straße 104 - 106
90478 Nürnberg

Besucheradresse
Regensburger Straße 104 - 106
Nürnberg

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
IBAN:
DE50 7600 0000 0076 0016 17
BIC:
MARKDEF1760
Internet: www.arbeitsagentur.de

1. Türkische Staatsangehörige mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Türkei;
2. die Visumbeantragung betrifft eine inländische Beschäftigung aufgrund §19c Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten, insbesondere die Flugzeug- und Gepäckabfertigung sowie Check-in-Tätigkeiten. Dies sind u.a. Beschäftigungen als
 - Check-in-Agent/in
 - Service Agent/in für Passagierabfertigung
 - Lader/in
 - Fahrer/in
 - Flugzeugabfertiger/ Flugzeugabfertigerin
 - Ramp Agent/in
 - Aircraft Loading Supervisor

Luftsicherheitsassistent/innen gemäß § 5 LuftSiG sowie Luftsicherheitskontrollkräfte nach § 8 LuftSiG werden von den entsprechenden Regelungen der Globalzustimmung nicht umfasst.

3. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die für einen vergleichbaren inländischen Arbeitnehmer geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts zu gewähren und dies entsprechend arbeitsvertraglich zu vereinbaren. Ein Arbeitgeber, der einen Tarifvertrag anwendet, hat damit den Arbeitnehmer zu den bei ihm geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen zu beschäftigen und dies mit dem Arbeitnehmer entsprechend arbeitsvertraglich zu vereinbaren.

Sofern bei einem Arbeitgeber kein Tarifvertrag zur Anwendung gelangt, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin mindestens eine Vergütung entsprechend der Entgeltgruppe 1 des allgemeinverbindlichen Vergütungstarifvertrags für Bodenverkehrsdienstleistungen an Flughäfen in Berlin und Brandenburg vom 18. März 2020 in Höhe von 14,25- €/Stunde (zzgl. Nachtzuschlag für die in der Zeit von 21:00 bis 5:00 Uhr geleistete Arbeit in Höhe von 25 Prozent, Sonntagszuschlag für die an Sonntagen zwischen 0:00 und 24:00 Uhr geleistete Arbeitszeit in Höhe von 50 Prozent und Feiertagszuschlag für die an gesetzlichen Feiertagen zwischen 0:00 und 24:00 Uhr geleistete Arbeitszeit in Höhe von 50 Prozent, wobei die Zuschläge nicht kumulativ gewährt werden) zu gewähren und dies mit dem Arbeitnehmer entsprechend arbeitsvertraglich zu vereinbaren. Es sind sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigungsverhältnisse einzugehen.

4. Das Beschäftigungsverhältnis gilt für einen Zeitraum von drei Monaten, gerechnet ab dem ersten Tag der Arbeitsaufnahme.

Ungeachtet der oben angegebenen Werte zum Bruttoarbeitslohn sind die Betriebe verpflichtet, allgemeine Regelungen des Arbeitsrechts einzuhalten. Insbesondere hat die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Unterkunft die Mindestanforderungen der Arbeitsstättenverordnung zu beachten – konkretisiert in der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A4.4.

Diese Zustimmung ist auf Beschäftigungsverhältnisse beschränkt, die spätestens am 06.11.2022 enden.

Bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln wird damit unter den in Ziffern 1 - 4 genannten Voraussetzungen das Vorliegen der Prüfung nach § 39 Absatz 3 AufenthG unterstellt und das individuelle Zustimmungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit entfällt. Auch findet keine Prüfung des § 40 AufenthG durch die Bundesagentur für Arbeit statt; stattdessen nimmt die titelerteilende Stelle eine Offensichtlichkeitsprüfung vor, die sich insbesondere auf die Angaben im Formular „Erklärung des Arbeitgebers zur vorübergehenden Beschäftigung an einem Flughafen in Deutschland“ stützt.

Sollten bei der titelerteilenden Stelle konkrete Fragen oder Zweifelsfälle auftreten, kann die Bundesagentur für Arbeit gemäß § 72 Absatz 7 AufenthG fakultativ beteiligt werden. Die Fakultativbeteiligung wird die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen ihrer Kapazitäten vorrangig beantworten.


Geschäftsführer Internationales

- Anlage -



☒ Zutreffendes bitte ankreuzen.

Erklärung des Arbeitgebers zur vorübergehenden Beschäftigung an einem Flughafen in Deutschland

- Gruppenverfahren* -

* Bitte je Tätigkeitsbereich und Flughafen ein Formular ausfüllen und die Angaben zu den jeweils beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der beizufügenden Anlage mitteilen.

1. Angaben zu dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin

Bitte hierzu die Liste in Anlage 1 ausfüllen.

2. Arbeitgeber

Firma: _____

Kontaktperson: _____

Telefonnummer: _____

Straße: _____

Postleitzahl und Ort: _____

E-Mail: _____

Betriebs-Nr. des Beschäftigungsbetriebes (bitte immer eintragen): _____

Einsatz an folgendem Flughafen: _____

3. Beginn und Dauer der Beschäftigung (drei Monate Beschäftigungszeitraum, mind. 91 Tage Gesamtaufenthalt)

3.1 Das Beschäftigungsverhältnis in Deutschland beginnt am _____

3.2 Das Beschäftigungsverhältnis ist befristet bis _____

4. Kein Einsatz als Leiharbeiter/in

Ich bestätige verbindlich, dass die in Anlage 1 genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht an Dritte überlassen werden sollen: ☐

Ich bestätige verbindlich, dass die in Anlage 1 genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in meinem Betrieb nicht als Leiharbeiter/in beschäftigt werden sollen: ☐

5. Beschreibung der Tätigkeit / Arbeitsbereich (je Tätigkeitsbereich ist ein eigenes Formular auszufüllen):

Die in Anlage 1 genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden folgende Tätigkeiten ausüben:

6. Arbeitszeit und Unterkunft

Vollzeit: _____ Std./Woche

Ich bestätige, dass die vorstehend genannte Wochenarbeitszeit den Vorgaben des in dem Einsatzbetrieb anzuwendenden Tarifvertrages an ein Vollzeitarbeitsverhältnis entspricht: ☐

Ich bestätige, dass in dem Einsatzbetrieb kein Tarifvertrag Anwendung findet und die vorstehend genannte Wochenarbeitszeit der eines vergleichbaren inländischen Arbeitnehmers in einem Vollzeitarbeitsverhältnis entspricht: ☐

Ich bestätige, dass die Unterkunft, welche dem/der Arbeitnehmer/in zur Verfügung gestellt wird, den Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung entspricht: ☐

7. Urlaubsanspruch

_____ Arbeitstage je Urlaubsjahr

8. Arbeitsentgelt (Angabe bitte in EURO brutto)

Die in Anlage 1 genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten ein Arbeitsentgelt aufgrund Tarifvertrag

8.1 ☐ ja (bitte nennen): _____
Entgeltgruppe _____
Bruttostundenlohn: _____

8.2. ☐ nein.

In diesem Fall bestätige ich, dass das Bruttoarbeitsentgelt mindestens EUR 14, 25 in der Stunde beträgt: ja ☐ nein ☐

Außerdem bestätige ich, dass die folgenden Zuschläge (nicht kumulativ) gewährt werden:

Nachzuschlag für die von 21:00 bis 5:00 Uhr geleistete Arbeit in Höhe von 25 Prozent ☐

Sonntagszuschlag für die an Sonntagen zwischen 0:00 und 24:00 Uhr geleistete Arbeitszeit in Höhe von 50 Prozent ☐

Feiertagszuschlag für die an gesetzlichen Feiertagen zwischen 0:00 und 24:00 Uhr geleistete Arbeitszeit in Höhe von 50 Prozent ☐

9. Arbeitsvertrag

Eine Kopie eines mindestens vom Arbeitgeber unterschriebenen Arbeitsvertrags ist dem Formular beigelegt.

10. Sozialversicherung, inkl. Krankenversicherung

Ich bestätige, dass die in Anlage 1 genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab dem Einreisetag und während des Aufenthalts in Deutschland über ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen und sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden: ☐

11. Sprachkenntnisse

Ich bestätige, dass die in Anlage 1 genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mindestens über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen und sie damit die vorgesehene Tätigkeit ausüben können: ☐

12. Raum für ergänzende Angaben: _____

Die Richtigkeit der Angaben wird durch Datum und Unterschrift bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des
Arbeitgebers

(Name in Druckbuchstaben)



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

ausschließlich per E-Mail:

An die für das Aufenthaltsrecht zuständigen
Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin

nachrichtlich:

Auswärtiges Amt (Referat 508)
Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Bundespolizeipräsidium (Referat 22)
Bundeskriminalamt (Referat KT 54)
Bundesverwaltungsamt

M2@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Ausländerrechtliches Pass- und Dokumentenwesen

hier: Preisanpassung EU-Visum und Verlängerungsvisum

M2-20105/88#20

Berlin, 24. Mai 2022

Seite 1 von 2

Aufgrund gestiegener Herstellungskosten (Material-, Energie- und Lohnkosten) und zuletzt gesunkener Absatzzahlen hat uns die Bundesdruckerei GmbH (bdr) über eine Anpassung des Herstellungspreises für das EU-Visum und das Verlängerungsvisum informiert. Die Absatzmengen haben sich nach Mitteilung der bdr zuletzt wie folgt entwickelt:

Jahr	Absatz EU-Visum (Stück)	Absatz Verlängerungsvisum (Stück)
2018	2.241.025	9.100
2019	2.189.296	23.800
2020	680.839	33.100
2021	663.900	6.700

In den kommenden drei Jahren erwartet die bdr für das EU-Visum einen Absatz von durchschnittlich 1,3 Millionen Stück pro Jahr und für das Verlängerungsvisum einen Absatz von durchschnittlich 1.400 Stück pro Monat.

Die letzte Preisanpassung erfolgte laut bdr für das EU-Visum 2010 (Preiserhöhung von 60,84 € auf 60,95 € (netto) je Verpackungseinheit von 100 Stück) und für das Verlängerungsvisum 2007 (Preiserhöhung von 55,00 € auf 60,84 € (netto) je Verpackungseinheit von 100 Stück).

Nach der von der bdr vorgelegten plausibilisierten Kalkulation ist eine Preiserhöhung bei beiden Dokumenten auf 103,00 € (netto) je Verpackungseinheit von 100 Stück notwendig. Die Kalkulation basiert auf der Prämisse, dass – wie in der Vergangenheit – der Preis für beide Dokumente trotz geringerer Absatzmenge beim Verlängerungsvisum (annähernd) gleichbleibt.

Die Preisanpassung für das EU-Visum (Artikel-Nr. 3102380) und für das Verlängerungsvisum (Artikel-Nr. 3102407) erfolgt zum 1. Juni 2022. Für die Preisbildung gilt das Datum des Eingangs der Bestellung bei der bdr.

Eine Anpassung der einschlägigen Gebührentatbestände durch eine Änderung der Aufenthaltsverordnung wird geprüft.

Ich bitte Sie, die zuständigen Stellen Ihres Zuständigkeitsbereichs schnellstmöglich über dieses Rundschreiben zu informieren,

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

elektr. gezeichnet

